

Geschäft Nr. 137

Legislatur: 2012-2016

Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 18. November 2014		
Vorstoss	Mietzinsreglement, Anpassung der Einkommenshöchstgrenze		
Info	An seiner Sitzung vom 24.2.2014 hat der Einwohnerrat das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Binningen mit den beantragten Änderungen genehmigt.		
	Ein kontinuierlicher Kostenanstieg bei den Krankenkassenprämien, insbesondere in den Jahren 2014/2015 führt zu einer Überschneidung der in § 6 formulierten Einkommenshöchstgrenze gemäss Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen und den Maximalansätzen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG).		
Antrag	Dem Korrekturvorschlag zur Anpassung der Einkommenshöchstgrenzen gemäss § 6 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.		

## Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident: Verwaltungsleiter: Mike Keller Nicolas Hug

Beilage: keine

## 1. Ausgangslage

Im Zuge der fortlaufenden Kostenentwicklung, insbesondere bei den Krankenkassenprämien bis und mit 2015, wurde anhand einer Modellrechnung festgestellt, dass die Einkommenshöchstgrenzen nach § 6 des Mietzinsreglements ab einem 3-Personen-Haushalt die maximalen Richtwerte nach Sozialhilfegesetz (SHG) unterschreiten. Dies hat zur Folge, dass ab diesem Schnittpunkt bereits eine Bedürftigkeit im Sinne des SHG vorliegt. Zur Verdeutlichung wir die Modellrechnung in nachfolgenden Tabellen visualisiert. Dabei wurde bis 2 Personen ausschliesslich mit Erwachsenen, ab 3 Personen jeweils mit 2 Erwachsenen und minderjährigen Kindern ein Maximalansatz gemäss Sozialhilfegesetz berechnet (Tabelle1). In einer Gegenüberstellung (Tabelle 2) wird die materielle Abweichung beginnend bei 3 Personen sodann ersichtlich. Damit eine Harmonisierung zwischen Mietzinsreglement und Sozialhilfe erreicht werden kann, müssen die Einkommenshöchstgrenzen gemäss § 6 des Mietzinsreglements ab 2 Personen geringfügig angepasst werden. Hierbei würde sich anbieten die Einkommenshöchstgrenzen im Mietzinsreglement um 5 % gegenüber den Sozialhilfeansätzen zu erhöhen (Tabellen 2+3). Somit entstünde ein Entkoppelungsband, das weitere Kostenentwicklungen abfängt und allfälligen, individuellen Gegebenheiten der Antragstellenden (z.B. höhere Krankheitskosten) berücksichtigt. Von den Änderungen unberührt bleiben die 1-Personen-Haushalte, bei welchen die Lebenserhaltungskosten (Grundbedarf, Miete, Nebenkosten und Krankenkasse) leicht höher angesetzt werden. Im Weiteren wird bei dieser Personengruppe auch dem Steuertarif für Einzelpersonen Rechnung getragen, der bei CHF 34 000 (Tabelle 2) um rund CHF 1325 höher liegt als bei Ehepaaren oder Alleinerziehenden mit Vollsplitting.

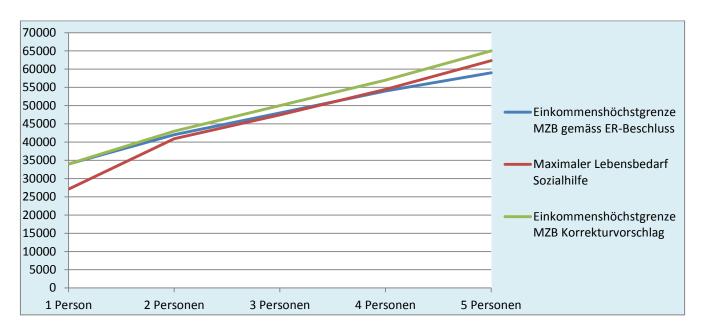
Tabelle 1, Maximalbedarf nach SHG

	Lebensbedarf	Krankenkasse Ø-Prämie	Prämienverbilligung	Maximalmiete	Bedarf pro Monat	pro Jahr
1 Person	1'077	452	-220	950	2'259	27'108
2 Personen	1'650	904	-345	1'200	3'409	40'908
3 Personen	2'008	1'013	-565	1'500	3'956	47'472
4 Personen	2'305	1'122	-690	1'800	4'537	54'444
5 Personen	2'579	1'231	-815	2'200	5'195	62'340

Tabelle 2, Vergleich der Höchstgrenzen

Maximalansatz nach SHG	Einkommenshöchstgrenze MZB	SH + 5%	Vorschlag
27'108	34'000	28'463	34000
40'908	42'000	42'953	43000
47'472	48'000	49'846	50000
54'444	54'000	57'166	57000
62'340	59'000	65'457	65000

Tabelle 3



## 2. Beurteilung

Mit einer Anhebung (s. Korrekturvorschlag) der Einkommenshöchstgrenzen nach § 6 des Mietzinsreglements wird die Eintrittsschwelle, die ab einem 3 Personenhaushalt derzeit unter das Sozialhilfeniveau fällt, vermieden. Damit ist es möglich, durchgängig über alle Einkommensverläufe nahe der Sozialhilfebedürftigkeit eine Unterstützung derselben zu vermeiden.

## Korrekturvorschlag zum Reglement betreffend Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Version GR	Neu durch SPEZKO	Vorschlag GR
§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.	§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.	§ 6 Einkommenshöchstgrenze Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die nachgenannten Beträge, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.
Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916 pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333	Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 42'000 CHF 3'500 c) 3 Personen CHF 48'000 CHF 4'000 d) 4 Personen CHF 54'000 CHF 4'500 e) 5 Personen CHF 59'000 CHF 4'916 pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333	Einkommenshöchstgrenze pro Jahr und Monat a) 1 Person CHF 34'000 CHF 2'833 b) 2 Personen CHF 43'000 CHF 3'583 c) 3 Personen CHF 50'000 CHF 4'167 d) 4 Personen CHF 57'000 CHF 4'750 e) 5 Personen CHF 65'000 CHF 5'417 pro weitere Person CHF 4'000 CHF 333
	Keine Änderung	Der Gemeinderat legt die Einkommens- höchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansät- zen.

Der im Budget 2015 eingestellte Betrag wird durch diese Anpassung voraussichtlich nicht überschritten.